

Merkblatt zur steuerlichen Absetzbarkeit von Beratungs- u. Coachingaufwendungen

Beratungs- und Coachingaufwendungen können steuerliche Werbungskosten (Angestellte) bzw. Betriebsausgaben (Selbständige) darstellen, wenn sie beruflich veranlasst sind.

Ist eine ausschließliche oder fast ausschließliche berufliche Veranlassung des Aufwandes gegeben, ist dieser steuerlich absetzbar. Die Fragen, die damit in der Praxis verbunden sind, betreffen weniger die Rechtsfrage der Absetzbarkeit, sondern die Beurteilung der tatsächlichen Umstände im Hinblick darauf, ob eine berufliche Veranlassung vorliegt.

Voraussetzung ist ein beruflicher Zusammenhang. Bei Leistungen, die auch einer privaten Bedürfnisbefriedigung zugänglich sind (psychologische Beratung, Gesundheitsberatung) ist die Absetzbarkeit nur dann gegeben, wenn ein besonders enger beruflicher Zusammenhang gegeben ist. Diesbezüglich hat sich eine eher restriktive Rechtsprechung zu dem Bereich der Fortbildung herausgebildet, auf die analog zurückgegriffen werden kann, da es zu Beratungsaufwendungen wenig Musterjudikatur gibt. Je konkreter die berufliche Veranlassung nachgewiesen werden kann, desto sicherer ist die steuerliche Absetzbarkeit.

Hier einige Fälle:

Berufsberatung (Eignungstest, Beratung)	eindeutig absetzbar
Berufsberatung (Beratung über Umschulungsmaßnahmen)	eindeutig absetzbar
Berufsberatung (Beratung über bestimmte Berufsperspektiven)	eindeutig absetzbar
Arbeitsrechtliche Beratung	eindeutig absetzbar
Psychologische Beratung	Nur absetzbar, wenn ein eindeutiger Zusammenhang mit dem Beruf nachgewiesen werden kann (zB: Maßnahmen gegen Mobbing, Behandlung von Lampenfieber eines Künstlers)
Coaching	Nur absetzbar, wenn ein eindeutiger Zusammenhang mit dem Beruf nachgewiesen werden kann (zB. Zeitmanagement, Karriereplanung)
Fortbildung / Umschulung	Grundsätzlich steuerlich absetzbar. Je mehr durch die Fortbildungsmaßnahme auch Inhalte von allgemeinem Interesse vermittelt werden, desto eindeutiger ist der berufliche Zusammenhang nachzuweisen (siehe folgende Beispiele)

Merkblatt zur steuerlichen Absetzbarkeit von Beratungs- u. Coachingaufwendungen

Beispiele aus den Lohnsteuerrichtlinien zur Fortbildung:

Ausgaben für einen "Weiterbildungslehrgang in Supervision, Personal- und Organisationsentwicklung" einer Lehrerin in einer höheren landwirtschaftlichen Fachschule stellen im Hinblick auf die dabei vermittelten Lehrgangsthemen allgemeiner Art keine Werbungskosten dar (VwGH 15.4.1998, 98/14/0004).

Aufwendungen einer Lehrerin für Deutsch und Kommunikation an einer kaufmännischen Berufsschule für den Besuch von Kursen für neuro-linguistisches Programmieren (NLP) werden nicht dadurch abzugsfähig, dass die Steuerpflichtige die Möglichkeit hat, das in den Kursen vermittelte Wissen teilweise an die Schüler weiterzugeben (VwGH 27.6.2000, 2000/14/0096; 0097).

Aufwendungen eines Lehrers für psychologische Seminare sind dann abzugsfähig, wenn der Fortbildungscharakter einwandfrei erkennbar ist (homogener Teilnehmerkreis, auf Probleme des Schulalltags abgestellter Ablauf, vom Arbeitgeber bestätigte Berufsbezogenheit –VwGH 29.11.1994, 90/14/0231; VwGH 29.11.1994, 90/14/0215).

Aufwendungen für einen Kurs über die neue Rechtschreibung sind bei Vermittlung von Kenntnissen, die von allgemeinem Interesse sind, nicht abzugsfähig. Wird aber in einem Kurs über die neue Rechtschreibung auch berufsspezifisches Wissen gelehrt (z.B. neue Rechtschreibung für Deutschlehrer), dann liegen Werbungskosten vor. Aufwendungen für die Teilnahme an vom Pädagogischen Institut der Stadt Wien veranstalteten Sportwochen stellen solche der Lebensführung gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 dar, auch wenn die Teilnahme für die Tätigkeit eines Abgabepflichtigen als Turnlehrer, insbesondere für die Begleitung von Schulsportkursen, förderlich sein kann (VwGH 30.5.2001, 2000/13/0163).

Aufwendungen eines leitenden Bankangestellten für den Besuch von Kursen aus Gruppendynamik, Kinesiologie, Somathosynthese, Psychosomatik und Neurolinguistischem Programmieren (NLP) sind nicht als Werbungskosten abzugsfähig, wenn die Seminarprogramme keine berufsspezifischen Inhalte erkennen lassen. Auch aus dem Umstand, dass Kurse von Angehörigen verschiedener Berufsgruppen besucht wurden, kann abgeleitet werden, dass das in den Kursen vermittelte Wissen von sehr allgemeiner Art und nicht auf die spezifische berufliche Tätigkeit des Abgabepflichtigen abgestellt war.

Am Ergebnis einer privaten Mitveranlassung kann auch eine Bestätigung des Arbeitgebers, wonach der Abgabepflichtige die Seminare im Einvernehmen mit ihm besucht habe und die in den Seminaren erworbene Kompetenz im Rahmen seiner Führungsfunktion und in Seminaren dem Arbeitgeber zur Verfügung stellen könne, nichts ändern; zumal Fähigkeiten, wie sie in den genannten Seminaren vermittelt werden, etwa auf dem Gebiet der Kommunikation, in einer Vielzahl von Berufen, aber auch für den privaten Lebensbereich von Bedeutung sind (VwGH 29.1.2004, 2000/15/0009).